



Diese Unterlagen sind
urheberrechtlich geschützt.
Bei Verwendung dieser Unterlagen sind
die Rechte des Urhebers zu beachten.

Arbeitsmedizinische Vorsorge - was ist neu? -

**VDRI-Veranstaltung
„Arbeitssicherheit in der Praxis“
17.03.2010
Braunschweig**





Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) seit 24.12.2008

Drei Fragen:

- 1) Was ist neu?**
- 2) Vereinfachung des Regelwerks?**
- 3) Stärkung der Arbeitsmedizin?**





Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Ziel:

- Verhütung arbeitsbedingter Erkrankungen
- Früherkennung arbeitsbedingter Erkrankungen
- Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit

→ Individuelle Prävention

→ Fortentwicklung des betrieblichen
Gesundheitsschutzes



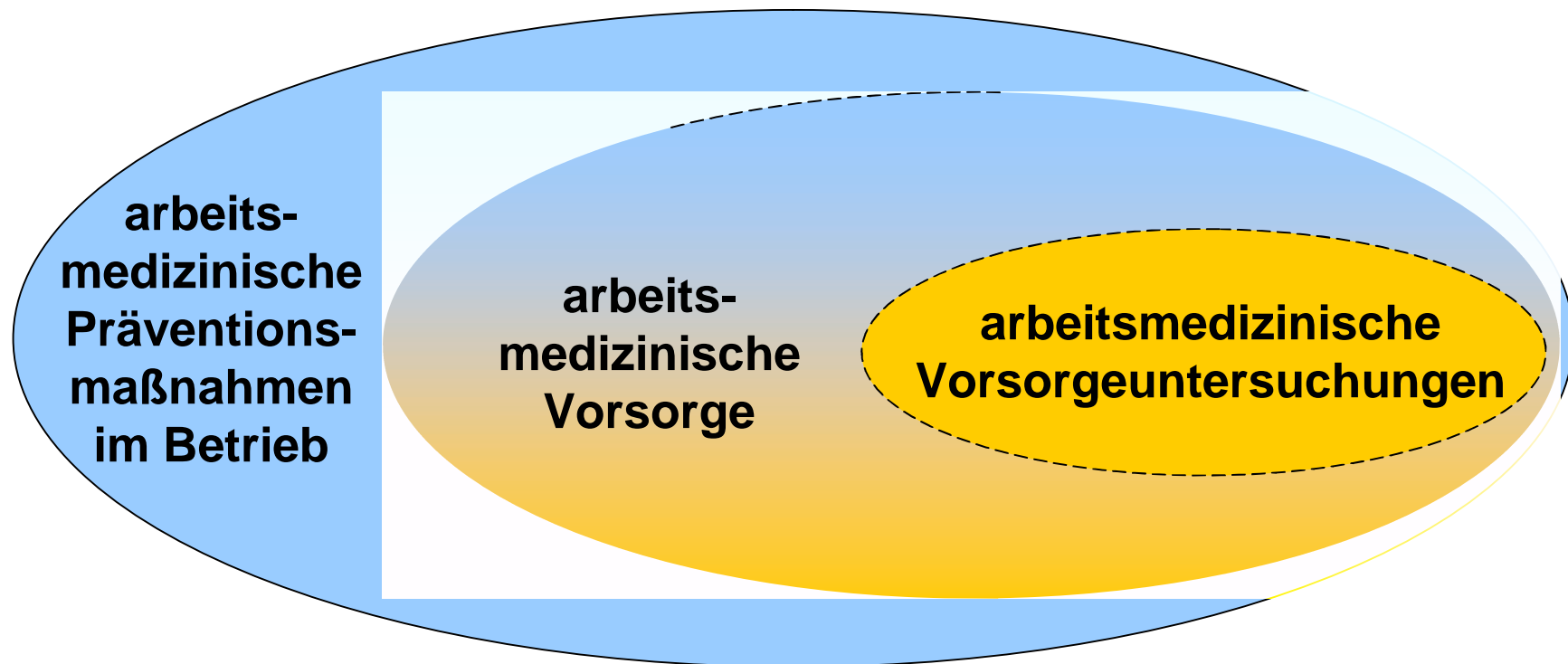


Inhalte der arbeitsmedizinische Vorsorge

- ⇒ Beurteilung der individuellen Wechselwirkung von Arbeit und Gesundheit
- ⇒ Individuelle arbeitsmedizinische Aufklärung und Beratung
- ⇒ Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (ggf. nur Beratungsgespräch)
- ⇒ Erkenntnisse für Gefährdungsbeurteilung
- ⇒ Erkenntnisse für Maßnahmen des Arbeitsschutzes



Arbeitsmedizinische Vorsorge = Vorsorgeuntersuchung?





Inhalte der arbeitsmedizinische Vorsorge (früher)

.... insbesondere

1. die arbeitsmedizinische Beurteilung gefahrstoff- und tätigkeitsbedingter Gesundheitsgefährdungen einschließlich der Empfehlung geeigneter Schutzmaßnahmen,
2. die Aufklärung und Beratung der Beschäftigten über die mit der Tätigkeit verbundenen Gesundheitsgefährdungen einschließlich solcher, die sich aus vorhandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen ergeben können,
3. spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen ...
4. arbeitsmedizinisch begründete Empfehlungen zur Überprüfung von Arbeitsplätzen und zur Wiederholung der Gefährdungsbeurteilung,
5. die Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auf der Grundlage gewonnener Erkenntnisse.





ArbMedVV fasst zusammen: (Untersuchungsanlässe ➔ Anhang)

- **Gefahrstoffe** (GefStoffV)
- **Biologische Arbeitsstoffe** (BioStoffV, GenTSV)
- **Physikalische Einwirkungen**: Hitze, Kälte, Lärm, Vibrationen, Druckluft, Tauchen
(BGV A4, LärmVibrationsArbSchV, DruckLV)
- **Sonstige**: Atemschutzgeräte, Tropen, Bildschirmarbeit
(BGV A4, BildscharbV)





Hauptakteure: Der Arbeitgeber ...

- **muss eine Gefährdungsbeurteilung durchführen**
- muss für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge sorgen
- muss einen Arzt zur Durchführung beauftragen (möglichst Betriebsarzt)
- muss den Arzt unterstützen (incl. Arbeitsplatzbegehung)
- **soll arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen von Eignungs-/Einstellungsuntersuchungen trennen**
- muss Pflichtuntersuchungen veranlassen
- muss Angebotsuntersuchungen anbieten





Hauptakteure: Der Betriebsarzt ...

- muss die Arbeitsplatzverhältnisse kennen
- muss über Inhalt und Zweck der Untersuchung aufklären
- muss Biomonitoring verwenden (wenn anerkannte Verfahren und Werte vorhanden)
- muss den AN beraten
- muss dem AN eine Bescheinigung ausstellen (Datum, Anlass, Beurteilung)
- muss die Ergebnisse auswerten (ggf. dem AG Schutzmaßnahmen vorschlagen)





Wer darf untersuchen?

- **Facharzt für Arbeitsmedizin**
- **Arzt mit Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“**
- erforderliche Fachkenntnisse, spezielle Anerkennungen oder Ausrüstungen (Selbstprüfung)
- Ermächtigung (nur) noch für RöV und StrlSchV, z. T. DruckIV
- **keine Arbeitgeberfunktion**
- „Tropen“: auch Zusatzbezeichnung Tropenmedizin ausreichend
- „Bildschirmarbeit“: auch andere „fachkundige Personen“
- sonst ggf. auf **Ausnahmeantrag** (§7 Abs. 2)





Zulassung von Ausnahmen durch die zuständige Behörde (Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“, Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, § 7 Abs. 2)

- **Antrag des Arbeitgebers**
- **begründeter Bedarf des Arbeitgebers**
- **Fachkenntnisse: alte Ermächtigung, Untersuchungserfahrung**
- **nachgehende Untersuchungen (UVT)**



Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

- Verbindlichkeit und Konsequenzen -

a) Pflichtuntersuchung:

- Tätigkeitsvoraussetzung
- Vorsorgekartei (Anlass, Tag, Ergebnis, nächste Untersuchung)
- **Ergebnismitteilung an AG in Kopie** (Schweigepflicht!)

Beispiele:

- Lärm > 85 dB(A)
- schwerer Atemschutz für Feuerwehr
- Hepatitis B und C für Krankenhausärzte





Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

- Verbindlichkeit und Konsequenzen -

b) Angebotsuntersuchung:

- AG muss anbieten (**regelmäßig!**)
- keine Tätigkeitsvoraussetzung
- **keine Vorsorgekartei**
- **Ergebnismitteilung an AG nur mit Einverständnis des Untersuchten**
- darum: klare Trennung in **Gefährdungsbeurteilung**: Angebot od. Pflicht
- zusätzlich bei arbeitsbedingten Erkrankungen
- Sonderfall nachgehende Untersuchungen

Beispiele: - Bildschirmarbeit

- Feuchtarbeit > 2 und < 4 Stunden, - Atemschutzgeräte Gruppe 1



Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

- Verbindlichkeit und Konsequenzen -

c) Wunschuntersuchung (§ 11 ArbSchG):

- Initiative geht vom Beschäftigten aus
- keine Tätigkeitsvoraussetzung
- keine Vorsorgekartei
- Ergebnismitteilung an AG nur mit Einverständnis des Untersuchten
- kein Anspruch, wenn Gefährdung ausgeschlossen

Beispiel: - Rückenbelastung in der Pflege





Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

- Verbindlichkeit und Konsequenzen -

d) außerhalb des ArbSchG (= in ArbMedVV nicht geregelt):

- **Nacharbeit** (ArbZG) - Angebot
- **Ehrenamtliche** (BGV A4)
- **Feuerwehr (auch freiwillige)** (Feuerwehrdienstvorschrift 7)
- **Radioaktive Strahlung** (RöV, StrlSchV) Ermächtigung - Pflicht
- **Seeleute**: Seediensttauglichkeit (SeeDTaugIV und Seemannsgesetz)
Ermächtigung – Eignungsuntersuchung, Pflicht
- **Bergbau** (GesBergV und Bundesberggesetz) Ermächtigung - Pflicht
- **Arbeiten im Forst, Baumarbeiten** (VSG 1.2) Ermächtigung



Was ist zu tun bei „gesundheitlichen Bedenken“?

Der Arzt muss

- dem Arbeitgeber eine Überprüfung des Arbeitsplatzes empfehlen
- den Untersuchten beraten

Der Arbeitgeber muss

- die Gefährdungsbeurteilung überprüfen
- Schutzmaßnahmen treffen
- betriebliche Möglichkeiten ausschöpfen, geeignete Tätigkeit anzubieten





Probleme - Dokumentation

Vorsorgekartei

- ist bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu löschen
- ist bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in Kopie dem Beschäftigten auszuhändigen

Gesundheitsakte

- keine Regelung zu Aufbewahrungsfristen

StrlSchV, RöV

- 30 Jahre nach Expositionsende, mind. bis 75. Lj.

Richtlinie 2004/37 EG (Karzinogene und Mutagene)

- 40 Jahre nach Expositionsende

Richtlinie 2000/54 EG (Biologische Arbeitsstoffe)

- 10 Jahre nach Expositionsende, ggf. 40 Jahre



Probleme - übernommen

- **keine AGW für verschiedene krebserzeugende Gefahrstoffe und z. B. Mehlstaub (Teil 1 des Anhangs)**
- **keine Angebotsuntersuchungen bei Isocyanatexposition**
- **Immunitätsnachweis bei versch. impfpräventablen biologischen Arbeitsstoffen ungeklärt**
- **.....**



Probleme - übernommen

- **Untersuchungen für Fahr- und Steuertätigkeiten (G 25)**
- **Untersuchungen bei Absturzgefahr (G 41)**

Eignungsuntersuchungen (?):

- in ArbMedVV nicht geregelt (auch vorher keine verbindliche Rechtsgrundlage!)
- keine Pflicht- oder Angebotsuntersuchung !
- (keine) Tätigkeitsvoraussetzung (außer ggf. Betriebsvereinbarung)
- keine Vorsorgekartei
- Ergebnismitteilung an AG nur mit z. B. Betriebsvereinbarung



Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed)

UA 1 und 2, PG 1 und 2

- Konkretisierung der ArbMedVV
- Anpassung des Arbeitsschutz-Regelwerks (TRBA, TRGS, TRLV usw.)
- Biomonitoring bei Kanzerogenen
- Wunschuntersuchungen
- Spezielle Arbeitsverhältnisse
- Unfallvermeidung
- Gesundheitsprogramme, Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit
- Konzepte für Qualitätssicherung





Rechtsgrundlagen für arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitssicherheitsgesetz *
- Arbeitsschutzgesetz *
- Arbeitszeitgesetz
- Berufsgenossenschaftliche Einzelvorschriften (z. B. Landwirtschaft)
- BGV A4 (*)
- Biostoffverordnung *
- Bildschirmarbeitsplatzverordnung *
- Druckluftverordnung (*)
- Gefahrstoffverordnung *
- Gentechniksicherheitsgesetz *
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung *
- Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung
- Verordnung über die Seediensstauglichkeit
- Gesundheitsschutz-Bergverordnung
- Feuerwehr-Dienstvorschriften (*)

* übernommen in ArbMedVV (Anhang Teil 1 – 4)





Stärkung der Arbeitsmedizin?

- **Abtrennung von der betrieblichen Risikobewertung?**
- **Verlust der interdisziplinären Arbeit?**
- **Rückzug auf Untersuchungstätigkeit? (wie früher)**
- **„Spielweise“ für unverbindliche Empfehlungen?**

→ Wie bisher abhängig vom individuellen Einsatz des Betriebsarztes





Vielen Dank!



Dr. med. Stefan Baars
Gewerbeärztlicher Dienst
Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Tel. 0511 / 9096 – 226
e-mail: stefan.baars@gaa-h.niedersachsen.de

